

RS UVS Steiermark 2008/07/01 30.16-49/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.07.2008

Rechtssatz

Der Tatort eines Parkgebührendeliktes ist mit "neben dem Haus S. Gasse 73" nicht zutreffend umschrieben, wenn das Fahrzeug ca 50 Meter vom erwähnten Objekt entfernt abgestellt war. So wird der Begriff "neben" im Duden mit "unmittelbar an der Seite" oder "dicht bei" definiert. Auch der Umstand, wonach sich zwischen dem abgestellten Fahrzeug und dem angeführten Haus ein anderer Straßenzug befand, macht erkennbar, dass die tatörtliche Umschreibung "neben dem Haus S. Gasse 73" zu eng gefasst war und widersprüchliche Interpretationen zuließ. Eine zutreffende Tatortbezeichnung hätte etwa mit den Worten "in der Nähe des Hauses S. Gasse 73" oder "nördlich des Bereiches des Museums für Wahrnehmung (ohne Hausnummer) in der S.Gasse erfolgen können. (So war das Fahrzeug neben diesem Museum ohne Nummernbezeichnung gestanden). Wählt die Behörde mit "neben" eine eng umschriebene Tatortbezeichnung, ist dem UVS eine Ausweichslung auf eine weiter gefasste Umschreibung wie "Nähe" (oder auf die Angabe einer anderen näher gelegenen Baulichkeit) jedenfalls verwehrt. Die Verfolgungshandlung "S. Gasse N 73" war wiederum zu unkonkret für eine Tatortangabe, da das Kürzel "N" als Abkürzung für "Neben" oder "Nähe" oder "Nummer" interpretiert werden kann und somit nicht den Erfordernissen einer offiziellen Bezeichnung entspricht.

Schlagworte

Parkgebühren Tatort Bezeichnung Konkretisierung neben Nähe Abkürzung Auslegung Interpretation

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at